

Allgemeinverfügung über die Aufnahme eines Pflanzenschutzmittels in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel

vom 7. Dezember 2010

Das Bundesamt für Landwirtschaft,

gestützt auf Artikel 32 der Verordnung vom 18. Mai 2005¹

über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und nach Überprüfung
der Erfüllung der Anforderungen dieses Artikels,

verfügt:

Die folgenden im Ausland zugelassenen Pflanzenschutzmittel werden in die Liste der nicht bewilligungspflichtigen Pflanzenschutzmittel aufgenommen:

1. Produkteigenschaften (für alle aufgeführten Produkte)

Wirkstoff(e): Spiroxamine 300 g/l
Prothioconazole 160 g/l

Formulierungstyp: EC Emulsionskonzentrat

2. Handelsprodukte

Realchemie Spiroxamine & Prothioconazole Schweizerische Zulassungsnummer: D-4533
Herkunftsland: Deutschland
Ausländische Zulassungsnummer: PI 005625-00/001
Ausländischer Bewilligungsinhaber: Realchemie BV

Zugelassene Anwendungen:

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Feldbau:			
Gerste	Braun- oder Zwergrost der Gerste, Echter Mehltau, Netzfleckenkrankheit der Gerste, Rhynchosporium-Blattfleckenkrankheit	Aufwandmenge: 1.25 l/ha Anwendung: Stadium 30-51 (BBCH).	1, 2
Gerste	Sprenkelnekrosen (PLS+RCC)	Aufwandmenge: 1.25 l/ha Anwendung: Stadium 39-51 (BBCH)	2, 3
Roggen	Rhynchosporium-Blattfleckenkrankheit	Aufwandmenge: 1.25 l/ha Anwendung: Stadium 37-51 (BBCH).	2, 4
Roggen, Triticale, Weizen	Braunrost	Aufwandmenge: 1.25 l/ha Anwendung: Stadium 37-61 (BBCH).	2, 5

¹ SR 916.161

Anwendungsgebiet	Schadereger/Wirkung	Anwendung	(*)
Roggen, Triticale, Weizen	Septoria Blattdürre (Septoria tritici oder nodorum)	Aufwandmenge: 1.25 l/ha Anwendung: Stadium 37-51 (BBCH).	2, 6
Triticale, Weizen	Gelbrost	Aufwandmenge: 1.25 l/ha Anwendung: Stadium 31-61 (BBCH).	2, 7
Triticale, Weizen	Echter Mehltau des Getreides	Aufwandmenge: 1.25 l/ha Anwendung: Stadium 31-61 (BBCH).	1, 2
Triticale, Weizen	Ährenfusariosen	Aufwandmenge: 1.25 l/ha Anwendung: Stadium 55-69 (BBCH).	2, 8
Weizen	Halmbruchkrankheit des Weizens	Aufwandmenge: 1.25 l/ha Anwendung: Stadium 30-32 (BBCH).	2, 9
Weizen	Spelzenbräune (S. nodorum)	Aufwandmenge: 1.25 l/ha Anwendung: Stadium 51-61 (BBCH).	2, 10
Weizen	Sprenkelnekrosen (PLS)	Aufwandmenge: 1.25 l/ha Anwendung: Stadium 39-51 (BBCH)	2, 3

(*) Auflagen und Bemerkungen

- 1 = Falls mehr als 30 % der obersten 3 Blätter der Haupttriebe Befall aufweisen.
- 2 = Maximal 1 Behandlung pro Kultur.
- 3 = Ab Erscheinen der ersten Symptome auf den letzten 3 Blättern.
- 4 = Falls 15–25 % der letzten drei Blätter der Haupttriebe befallen sind.
- 5 = Bei empfindlichen Sorten ab Befallsbeginn (3–5 %); bei anderen Sorten falls mehr als 20 % der Triebe auf den letzten drei Blätter Befall aufweisen.
- 6 = Auf anfälligen Sorten, bei mehr als 20 % Befall durch eine der Krankheiten auf den letzten 4 Blättern.
- 7 = Ab Befallsbeginn.
- 8 = Nach pflugloser Ansaat nach Weizen oder Mais.
- 9 = In überlasteten Fruchtfolgen und wenn mehr als 15–20 % der Halme Befall aufweisen.
- 10 = In von Spelzenbräune gefährdeten Lagen und bei anfälligen Sorten.

Lagerung und Entsorgung

Das Produkt muss in der Originalpackung getrennt von Lebens-, Futter- und Heilmitteln so gelagert werden, dass es für Unbefugte nicht zugänglich ist.

Leere Gebinde müssen gründlich gereinigt und der Kehrrichtabfuhr zur Entsorgung übergeben werden. Mittelreste müssen zur Entsorgung der Gemeindesammelstelle, einer Sammelstelle für Sonderabfälle oder der Verkaufsstelle übergeben werden.

Vorbehalten bleiben die Vorschriften der Chemikalien- und Umweltschutzgesetzgebung.

Wettbewerbs- und Immaterialgüterrecht

Die Regelungen des Wettbewerbs- und Immaterialgüterrechts werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 3000 Bern 14, Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der beschwerdeführenden Partei oder die ihres Vertreters zu enthalten; sie ist im Doppel und unter Beilage der angefochtenen Verfügung einzureichen, und es sind ihr die als Beweismittel angerufenen Urkunden, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen.

7. Dezember 2010

Bundesamt für Landwirtschaft

Der Direktor: Manfred Bötsch